

Gemeindevorstand

Bauverwaltung

Groß-Zimmern

64846 Groß-Zimmern

Rathausplatz 1

Telefax: 06071/71976

Telefon: Frau Heil

Herr Fröhlich

Herr Keller

06071/970223

06071/970222

06071/970230

1) ANTRAG AUF GENEHMIGUNG DES GRUNDSTÜCKSANSCHLUSSES

(ANSCHLUSSGENEHMIGUNG)

2) ANTRAG AUF ZUFÜHRUNG VON ABWASSER (EINLEITUNGSGENEHMIGUNG)

Unter Anerkennung der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Groß-Zimmern beantrage/n ich/wir die Genehmigung zur Herstellung bzw. Veränderung der Kanalanschlussleitung und/oder die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage für das Grundstück:

Sämtliche Angaben zu Grundstück und Eigentümer sind unbedingt auszufüllen!

Grundstück	Straße: Nr.: Gemarkung: Flur: Parz.Nr.:
Eigentümer (Antragsteller)	Name: Tel.: Mobil.: Straße: Wohnort:
Bauleiter (Planer)	Name: Tel.: Anschrift:

Neuanschluss	Änderung der Kanalanschlussleitung	Sonst.	Ausführungstermin
ja/nein	ja/nein		

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Beschreibung der auf dem Grundstück gepl. Entwässerungseinrichtungen, einschl. gepl. Vorbehandlungsanlagen.
- Entwässerungslageplan
- Grundrisse der einzelnen Gebäude mit Darstellung der Entwässerungseinrichtungen

Gemäß der gültigen EWS wird die Anschlussleitung im öffentlichen Gelände ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. **Deshalb ist es zwingend notwendig, sich vor Ausführung des Grundstücksanschlusses mit dem Bauamt der Gemeinde in Verbindung zu setzen. Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss.**

Ausführung

- Die Erstellung des Hausanschlusses soll durch den Jahresunternehmer der Gemeinde erfolgen. Die anfallenden Kosten sind vom Antragsteller (Eigentümer) in der tatsächlichen Höhe der Gemeinde zu erstatten.
- Der Antragsteller (Eigentümer) **beauftragt selbst** eine fachkundige für den Tiefbau zugelassene Baufirma, **wenn die Gemeinde vor Beginn der Arbeiten über die Firma in Kenntnis gesetzt wurde und zugestimmt hat.** Die Rechnungsstellung hat über die Gemeinde zu erfolgen.

Folgende Baufirma soll mit den Arbeiten beauftragt werden: _____

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme, er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift des Eigentümers *)

*) Bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften mit nur einer Unterschrift wird vorausgesetzt, daß der Unterzeichnete die Miteigentümer rechtskräftig vertritt.

Auf Ihren Antrag auf Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilen wir folgende Genehmigung.

Bedingungen und Auflagen

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, für deren Benutzung sowie für die Herstellung, Reinigung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Vorschriften der gültigen Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Groß-Zimmern in der jeweils gültigen Fassung. Bau- und wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die notwendigen Arbeiten für die Anschlussleitung (Grundstücksableitung) werden von der Bauverwaltung der Gemeinde Groß-Zimmern **nach Abstimmung mit dem Antragsteller** an eine leistungsfähige Fachfirma auf Kosten des Grundstückseigentümers vergeben, überwacht und abgenommen.

Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Abwasserbeseitigungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.

Auf dem Grundstück selbst ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht DN 1000 nach DIN 1986-100 anzulegen. Die mit dem Antrag eingereichten Entwässerungspläne werden Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.

Das Grundstück wird im Mischsystem/Trennsystem entwässert. Sofern im Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) zu entwässern ist, dürfen keine Falschanschlüsse vorliegen.

Nach dem endgültigen vorschriftsmäßigen Verlegen der Rohre, dem Setzen des Schachtes und vor dem Verfüllen der Baugrube, müssen diese von einem Beauftragten der Bauverwaltung eingesehen werden.

Ein vorheriges Verfüllen des Verlegegrabens ist nicht gestattet. Ausnahmen hierzu dürfen nur auf ausdrückliche Genehmigung der Bauverwaltung zugelassen werden. Dann wird eine Videountersuchung der Kanalrohre auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangt.

Vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer oder dessen Bevollmächtigter bei dem Bauverwaltung die Abnahme unter Angabe des Termins schriftlich zu beantragen. Dieser Antrag muß mindestens drei Werktage vor der Grabenverfüllung liegen. Über diese Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt.

Sie können die Verwaltungskosten niedrig halten, wenn Sie alle geforderten Angaben und Unterlagen vollständig vorlegen und die vereinbarten Termine einhalten.

Die Einleitungsgenehmigung wird mit der Kostenberechnung umgehend erteilt, sofern die Abnahme ohne Beanstandungen erfolgt ist.

**Der Gemeindevorstand
Groß-Zimmern**

Groß-Zimmern, den

(Siegel)

.....
A. Grimm, Bürgermeister